

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 47 vom 3. Mai 2011

Der Petitionsausschuss hat am 3. Mai 2011 die nachstehend aufgeführten 19 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei einer Enthaltung, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 17/799

Gegenstand: Hafenanbindung in Bremerhaven

Begründung: Der Petent bittet darum, die Planungen für den Bau der Hafenanbindung in Bremerhaven in Form des Tunnels Eichenweg V3.2 + E zu stoppen. Er trägt vor, die voraussichtlichen Kosten würden weitaus höher liegen, als der veranschlagte Betrag. Der finanzielle Beitrag der Hafenvirtschaft sei sehr fraglich. Alternative Hafenanbindungen, die innerhalb des von der Bundesregierung zugesagten Kostenrahmens liegen, seien nicht ausreichend geprüft worden. Der Bau des Tunnels in offener Bauweise bedeute eine große Gefahr für die Einwohnerinnen und Einwohner. Die Möglichkeit, den Tunnel im sogenannten Schildvortrieb zu bauen sei nicht ausreichend geprüft worden. Die Belastungen der Anwohner durch Lärm und Schmutz seien deutlich geringer als durch die offener Bauweise. Auch Flora und Fauna würden verschont. An den Ein- und Ausgangsportalen würden Schadstoffkonzentrationen häufig die Grenzwerte überschreiten. Die Petition wird von 67 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft und Häfen und des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für die Hafenanbindung wird noch ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. In diesem Rahmen findet eine umfangreiche Bürgerbeteiligung statt. Betroffene Bürgerinnen und Bürger können Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, das Anliegen des Petenten zu unterstützen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde ein weitgehendes Planungsermessen. Der Petitionsausschuss ist nicht befugt, sein Ermessen an die Stelle des Planungsermessens der zuständigen Behörde zu setzen.

Die Kostenzusage des Bundes gilt ausdrücklich für die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven beschlossene Variante. Die von der Stadt als Straßenbulasträger vorgelegte Kostenberechnung wurde vor dem Hintergrund möglicher Kostensteigerungen im Auftrag des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa nochmals von der DEGES überprüft. Nach dem aktuellen Planungs-

stand werden die Baukosten auf 172 Mio. € geschätzt. Anhaltspunkte für weitere Kostensteigerungen gibt es derzeit nicht.

Die Hafenvirtschaft soll sich finanziell an den Kosten des Tunnels beteiligen. Dies soll auf einer vertraglichen Grundlage erfolgen. Beide beteiligten Ressorts haben erklärt, der Vertrag werde zeitnah geschlossen.

Die Umschlagsprognosen und die daraus abgeleiteten Verkehrsprognosen wurden angesichts der wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Monate nochmals kritisch überprüft. Die Umschlagsprognosen für 2025 werden gegenüber den Prognoseergebnissen aus dem Jahr 2007 geringfügig übertroffen.

Die Kreuzung mit der Bahnstrecke wurde technisch detailliert gearbeitet. Sie ist mit der Deutschen Bahn AG abgestimmt. Die Kosten hierfür sind Bestandteil der Kostenberechnung. Die beauftragten Gutachter und die Fachbehörden sehen die teilweise Lage des Tunnels im Wassergewinnungsgebiet nicht als problematisch an.

Die Herstellung eines Tunnels in offener Bauweise, auch im innerstädtischen Bereich, entspricht den anerkannten Regeln der Technik und den gültigen Richtlinien und Empfehlungen. Der Tunnel wurde mit einer quantitativen Risikoanalyse untersucht. Danach werden von dem Tunnel keine erhöhten Risiken ausgehen.

Sämtliche Schildvortriebsvarianten wurden bei der Variantenbewertung untersucht und aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht weiter verfolgt. Nach Angaben des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa sowie des Senators für Wirtschaft und Häfen sind Schildvortriebsvarianten mit erhöhten Kostenrisiken verbunden. Der Bund hat deshalb eine finanzielle Beteiligung an einem Tunnel im Schildvortrieb abgelehnt.

Nach aktuellen Luftschadstoffuntersuchungen ist nach Inbetriebnahme des Tunnels nicht mit Grenzwertüberschreitungen im Trassenbereich zu rechnen.

Eingabe-Nr.: L 17/816

Gegenstand: Hafenanbindung in Bremerhaven

Begründung: Der Petent bittet darum, die Planungen für den Bau der Hafenanbindung in Bremerhaven in Form des Tunnels Eichenweg V3.2 + E zu stoppen. Er trägt vor, alternative Hafenanbindungen seien nicht ausreichend und objektiv geprüft worden. Beim Kauf seines Wohneigentums habe der Plan über den Bau des Tunnels noch nicht bestanden. Jetzt sei er finanziell und gesundheitlich ruiniert. Der Tunnel sei eine unzumutbare Belastung für die Anwohner.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft und Häfen und des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für die Hafenanbindung wird noch ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. In diesem Rahmen findet eine umfangreiche Bürgerbeteiligung statt. Betroffene Bürgerinnen und Bürger können Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, das Anliegen des Petenten zu unterstützen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde ein weitgehendes Planungsermessen. Der Petitionsausschuss ist nicht befugt, sein Ermessen an die Stelle des Planungsermessens der zuständigen Behörde zu setzen.

Die jetzt gewählte Trasse wurde als Vorzugsvariante im Rahmen einer umfassenden Variantenbewertung ermittelt. Dabei wurden sämtliche denkbaren Alternativen mit in die Überlegungen einbezogen. Die

Kostenzusage des Bundes gilt ausdrücklich für die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven beschlossene Variante.

Die Herstellung eines Tunnels in offener Bauweise, auch im innerstädtischen Bereich, entspricht den anerkannten Regeln der Technik und den gültigen Richtlinien und Empfehlungen. Der Tunnel wurde mit einer quantitativen Risikoanalyse untersucht. Danach werden von dem Tunnel keine erhöhten Risiken ausgehen. Nach aktuellen Luftschadstoffuntersuchungen ist nach Inbetriebnahme des Tunnels nicht mit Grenzwertüberschreitungen im Trassenbereich zu rechnen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 17/779

Gegenstand: Betreuung

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass die für ihn eingerichtete Betreuung ohne Rechtsgrundlage weiter bestehe. Eine Anhörung habe nicht stattgefunden. Auch habe das Gericht kein neues Gutachten eingeholt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Amtsgericht hat für den Petenten eine Betreuung eingerichtet. Eine gerichtlich angeordnete Betreuung hat so lange rechtlichen Bestand, bis sie förmlich aufgehoben wird. Das Gericht hat ein Verfahren zur Überprüfung der Frage eingeleitet, ob die Betreuung des Petenten aufzuheben oder weiterzuführen ist.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aufgrund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Allerdings hat der Petitionsausschuss keinen Grund anzunehmen, dass das Verfahren nicht ordnungsgemäß geführt worden ist. Das Amtsgericht hat einen Anhörungstermin festgesetzt. Der Petent ist allerdings nicht erschienen. Außerdem hat das Gericht einen Gutachtenauftrag erteilt.

Eingabe-Nr.: L 17/782

Gegenstand: Berichterstattung über Parteien in Rundfunk und Fernsehen

Begründung: Der Petent schlägt vor, allen Parteien drei Monate vor Wahlen die gleiche Sendezeit in Rundfunk und Fernsehen zu gewähren und in dieser Zeit auf Berichte über Parteitage oder Interviews mit Parteivertretern und Parteivertreterinnen zu verzichten. Er sieht in der jetzigen Praxis der Rundfunkanstalten eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung kleiner Parteien. Bei der Wahlwerbung dürfe es nicht den Sendeanstalten überlassen werden, die Sendezeit für die einzelnen Parteien festzulegen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Das Grundgesetz garantiert den Rundfunkanstalten das Recht

auf eine freie Berichterstattung und eine eigenverantwortliche Programmgestaltung. Für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Sender gilt der Rundfunkstaatsvertrag, der für die Gestaltung der Sendungen und Programme nur allgemeine Grundsätze normiert. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben sich an die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit ihrer Angebote zu halten.

Soweit es um die Einräumung von Sendezeit für Wahlwerbung im Vorfeld von Wahlen geht, gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Grundsatz der Chancengleichheit. Dies bedeutet jedoch nicht, dass allen Parteien schematisch die gleichen Sendezeiten zur Verfügung gestellt werden müssen. Die den Parteien zur Verfügung gestellte Sendezeit darf nach der Bedeutung der Parteien und nach ihren Erfolgchancen abgestuft werden. Als maßgebliche Kriterien für diese Abstufung müssen die letzten Wahlergebnisse, die Zeitdauer des Bestehens der Partei, ihre Kontinuität und Mitgliederzahl, Umfang und Ausbau ihrer Organisation, ihre Vertretung in den verschiedenen Parlamenten und ihre Beteiligung an Regierungen in Bund und Ländern berücksichtigt werden. Inwieweit dies undemokratisch sein soll, erschließt sich dem Petitionsausschuss nicht.

Eingabe-Nr.: L 17/800

Gegenstand: Rundfunkfinanzierung

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die geplante Einführung einer geräteunabhängigen Rundfunkgebühr. Er ist der Auffassung, die Staatsferne des Rundfunks sei nicht mehr gewährleistet. Außerdem rügt er das gesunkene Gesamtniveau der Rundfunkprogramme. Durch die zunehmende Konkurrenz mit privaten Sendern nähmen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihren Informationsauftrag nur noch eingeschränkt wahr. Die Petition wird von 15 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mit dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird die Rundfunkgebührenfinanzierung auf eine geräteunabhängige Rundfunkgebühr umgestellt. Die Rundfunkgebühren werden dann unabhängig von der Anzahl der bereitgehaltenen Geräte für jeden Haushalt und jede Betriebsstätte erhoben. So soll eine verlässliche, zeitgemäße Basis für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geschaffen werden. Ziel ist mehr Transparenz, größere Gerechtigkeit und weniger Bürokratie. Mehrfachzahlungen von in einem Haushalt lebenden Personen würden dann entfallen. Der Aufwand für die Datenerhebung und die Kontrolle durch die Beauftragten der GEZ wird so verringert. Nach einem im Vorfeld eingeholten Gutachten ist die Typisierung des Beitragstatbestands und ein Anknüpfen an die Haushalte verfassungsrechtlich zulässig.

Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist es, die Grundversorgung aller Bürgerinnen und Bürger mit Information, Bildung und Unterhaltung sicherzustellen. Dabei hat er die Meinungsvielfalt der Gesellschaft abzubilden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besteht für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine Bestands- und Entwicklungsgarantie. Daraus lässt sich auch eine Finanzierungsgarantie ableiten.

Soweit der Petent rügt, der öffentlich-rechtliche Rundfunk stehe unter dem Einfluss politischer oder sonstiger gesellschaftlicher Gruppen, kann der Petitionsausschuss dem nicht folgen. Die Staatsferne ist grundlegendes Prinzip unserer Rundfunkordnung. Sie wird durch verschiedene Elemente gesichert. Zu nennen ist die Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die einer unabhängigen

Berichterstattung dient. Die Aufsicht über die Rundfunkanstalten übt nicht der Staat aus. Sie erfolgt durch Gremien, die sich aus verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen und Organisationen zusammensetzen und einen Querschnitt der Bevölkerung abbilden. Die Programmgestaltung ist nicht Gegenstand staatlichen Einflusses und staatlicher Kontrolle. Die Aufgabe des Staates besteht vielmehr darin, Regelungen für die Organisation der Rundfunkanstalten zu treffen, die eine Erfüllung des Auftrags ermöglichen.

Eingabe-Nr.: L 17/801

Gegenstand: Rundfunkgebührenbefreiung

Begründung: Der Petent bittet um eine rückwirkende Rundfunkgebührenbefreiung. Er trägt vor, er habe die entsprechenden Bescheinigungen über den Bezug von Arbeitslosengeld II unmittelbar nach Erhalt an die GEZ weitergeleitet.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag kann eine Rundfunkgebührenbefreiung nur für die Zukunft erteilt werden. Auch nach der dazu ergangenen Rechtsprechung kommt eine rückwirkende Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nicht in Betracht. Dieses Verbot der Rückwirkung gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung in der Vergangenheit tatsächlich vorgelegen haben, der entsprechende Bewilligungsbescheid für die Zukunft aber noch nicht vorlag. Deshalb empfiehlt es sich, den Antrag auf Rundfunkgebührenbefreiung vorsorglich zu stellen und den Nachweis über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen nachzureichen.

Eingabe-Nr.: L 17/802

Gegenstand: Einbürgerung

Begründung: Der Petent bittet darum, eine ausländische Staatsangehörige unter Beibehaltung ihrer ursprünglichen Staatsangehörigkeit in Deutschland einzubürgern. Er trägt vor, es bestehe dringender Handlungsbedarf, weil die ausländische Staatsangehörige wegen ihres Alters bald nicht mehr verbeamtet werden könne. Die Mehrstaatigkeit der Ausländerin könne hingenommen werden, weil ihr durch die Aufgabe ihrer Staatsangehörigkeit erhebliche wirtschaftliche und vermögensrechtliche Nachteile entstehen würden. So beabsichtige sie, wenn sie im Ruhestand sei, jedes Jahr mehrere Monate in ihrer Heimat zu verbringen. Müsste sie ihre Staatsangehörigkeit aufgeben, entstünde erheblicher finanzieller Mehraufwand. Wirtschaftliche Nachteile entstünden auch wegen steuerlicher Benachteiligungen, wenn sie sich eine Immobilie in ihrem Heimatland kaufen wolle. Auch im Falle eines sehr wahrscheinlich eintretenden Erbfalles habe sie bei Aufgabe ihrer Staatsangehörigkeit erhebliche wirtschaftliche Nachteile. Hinzu komme, dass die Ausländerin eine sehr enge, emotionale und kulturelle Verbindung zu ihrem Heimatland habe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann sich nicht dafür einsetzen, dass die nicht aus einem EU-Staat stammende ausländische Staatsangehörige unter Beibehaltung der Doppelstaatigkeit eingebürgert wird. Eine Einbürgerung erfordert grundsätzlich, dass die bestehende Staatsangehörigkeit aufgegeben wird oder verloren geht. Dies gilt sowohl für den

Einbürgerungsanspruch nach § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes als auch für eine sogenannte Ermessenseinbürgerung nach § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz.

Davon kann nur in Ausnahmefällen abgesehen werden. Eine Anspruchseinbürgerung unter Beibehaltung einer bestehenden Staatsangehörigkeit ist zu vollziehen, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten aufgeben kann. Eine Ermessenseinbürgerung kommt nur dann in Betracht, wenn auch bei Beibehaltung der bestehenden Staatsangehörigkeit das öffentliche Interesse an der Einbürgerung bejaht werden kann. Die vom Petenten vorgetragene Nachteile, die der ausländischen Staatsangehörigen im Falle der Aufgabe ihrer jetzigen Staatsangehörigkeit entstehen, begründen nach Auffassung des Petitionsausschusses die Voraussetzungen für eine Einbürgerung unter Beibehaltung der Mehrstaatigkeit nicht. Zur weiteren Begründung nimmt der Petitionsausschuss Bezug auf die Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport, die dem Petenten bekannt ist.

Eingabe-Nr.: L 17/805

Gegenstand: Immissionsschutz

Begründung: Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition beklagt die Zersiedelung der freien Landschaft durch Massentierhaltungsanlagen. Er schlägt vor, dem durch höhere Auflagen zur Luftreinhaltung und allgemeinen Immissionsreduzierung entgegenzuwirken.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Bremen sind bisher keine Massentierhaltungsanlagen genehmigt worden. Es erscheint dem Petitionsausschuss auch fraglich, ob derartige Anlagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben in Bremen überhaupt genehmigungsfähig wären.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder des Baugesetzbuches nicht erforderlich. Die geltenden Regelungen erscheinen ausreichend, der Zersiedelung der Landschaft und der Belastung der Bevölkerung durch Immissionen entgegenzuwirken.

Eingabe-Nr.: L 17/810

Gegenstand: Ungleichbehandlung von Tarifbeschäftigten und Beamten im Justizvollzugsdienst

Begründung: Die Petenten kritisieren die Ungleichbehandlung von Tarifbeschäftigten und Beamten im Justizvollzugsdienst. Sie tragen vor, Beamte erhielten ihr Gehalt gemäß der Besoldungsgruppe A 9. Ein Tarifbeschäftigter erhalte keine Gehaltserhöhung, wenn er die Entgeltgruppe 8, Stufe 6 erreicht habe. Ihnen sei unverständlich, weshalb die Qualifizierung bei Tarifbeschäftigten nicht entsprechend honoriert werde. Auch könnten Tarifbeschäftigte nicht wie Beamte mit 60 Jahren in den Ruhestand gehen. Ursächlich für diese Situation sei die seinerzeitige Gründung des Eigenbetriebes „Justizdienstleistungen Bremen“ gewesen. So hätten die Tarifbeschäftigten keine Möglichkeit auf Übernahme in das Beamtenverhältnis gehabt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann den Unmut der Petenten sehr gut verstehen. Er hat jedoch keine Möglichkeiten, auf die Ausgestaltung ihrer

Arbeitsverhältnisse Einfluss zu nehmen. Sie sind im Wesentlichen durch Tarifvertrag gestaltet.

Mit Inkrafttreten des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sind die Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege des BAT grundsätzlich entfallen. Beschäftigte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV-L bereits in einer Vergütungs- und Fallgruppe nach BAT mit ausstehendem Bewährungsaufstieg befanden, konnten aufgrund des Überleitungsvertrages unter bestimmten Voraussetzungen noch die entsprechend höhere Entgeltgruppe erreichen. Für neue Eingruppierungsfälle ist ein solcher Aufstieg nicht mehr möglich.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass diese tarifrechtliche Regelung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als unbefriedigend angesehen wird. Die Problematik betrifft nicht nur die Beschäftigten im Justizvollzugsdienst, sondern im gesamten Geltungsbereich des TV-L. Eine entsprechende Änderung des Tarifrechts muss jedoch durch die Tarifvertragsparteien erfolgen.

Der Eintritt in das Rentenalter ist bundesrechtlich geregelt und einer Einflussnahme des Petitionsausschusses entzogen. Nach dem TV-L haben Beschäftigte des Justizvollzugsdienstes, die im Aufsichtsdienst, im Werksdienst oder im Sanitätsdienst tätig sind, die Möglichkeit, ihr Arbeitsverhältnis vor Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters zu dem Zeitpunkt zu beenden, zu dem vergleichbare Beamte in den gesetzlichen Ruhestand treten. Dies ist bei Beschäftigten des Justizvollzugsdienstes die Vollendung des 60. Lebensjahres. In diesem Fall erhalten sie unter bestimmten weiteren Voraussetzungen eine sogenannte Übergangszahlung durch den Arbeitgeber. Die Höhe der Übergangszahlung ist individuell abhängig von den Beschäftigungszeiten. Die Tarifvertragsparteien haben bei dieser Regelung die steigende Lebenserwartung und die damit verbundene stufenweise Anhebung des Renteneintrittsalters berücksichtigt. Die Übergangszahlungen sind deshalb nicht mehr ausschließlich aus Mitteln des Arbeitgebers aufzubringen. Jüngere Beschäftigte haben eine kapitalbildende Versicherung mit einzubringen, um die Übergangszahlung zu erhalten. Ältere Beschäftigte sind von dieser Regelung aus Gründen des Vertrauensschutzes grundsätzlich ausgenommen.

Eingabe-Nr.: L 17/812

Gegenstand: Rundfunkfinanzierung

Begründung: Der Petent rügt die geplante Neuordnung der Rundfunkgebühren. Für ihn bedeute sie eine massive Gebührenerhöhung, der keine bessere Leistung gegenüberstehe. Bereits jetzt zahle er zwangsweise Gebühren für eine Leistung, die er weder brauche noch nutze. Darüber hinaus müssten künftig auch Rundfunkgebührenteilnehmer im ländlichen Raum, die die Möglichkeiten des Internetfernsehens nicht nutzen könnten, ebenfalls diese Gebühr zahlen. Außerdem würden schwerstbehinderte Menschen, wie Gehörlose und Blinde, zukünftig zu Gebühren herangezogen, was unberechtigt sei. Darüber hinaus rügt der Petent die Höhe der Gehälter der Intendanten der Rundfunkanstalten im Vergleich zu denen der Regierungsmitglieder.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mit dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird die Rundfunkgebührenfinanzierung auf eine geräteunabhängige Rundfunkgebühr umgestellt. Die Rundfunkgebühren werden dann unabhängig von der Anzahl der bereitgehaltenen Geräte für jeden Haushalt und jede Betriebsstätte erhoben. So soll eine verlässliche, zeitgemäße Basis für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geschaffen werden. Ziel ist mehr Transparenz, größere Gerechtigkeit und weniger

Bürokratie. Mehrfachzahlungen von in einem Haushalt lebenden Personen würden dann entfallen. Der Aufwand für die Datenerhebung und die Kontrolle durch die Beauftragten der GEZ wird so verringert. Nach einem im Vorfeld eingeholten Gutachten sind die Typisierung des Beitragstatbestands und ein Anknüpfen an die Haushalte verfassungsrechtlich zulässig.

Jeder Haushalt hat grundsätzlich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Wort und Bild zu nutzen. Davon machen in Deutschland fast alle Haushalte Gebrauch. Angesichts dessen erscheint es gerechtfertigt, dass sich auch Haushalte, die bisher nicht oder nur in geringerem Maße die öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebote wahrgenommen haben, an ihrer solidarischen Finanzierung beteiligen.

Auch in ländlichen Randgebieten besteht die Möglichkeit, die Bandbreite der öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebote zu nutzen. Dafür kommt es nicht darauf an, ob in einzelnen Regionen aufgrund der technischen Gegebenheiten Internetfernsehen noch nicht empfangen werden kann. Grundsätzlich wird an jedem Ort Deutschlands ein umfassendes öffentlich-rechtliches Medienangebot bereitgehalten.

Nachdem das Bundessozialgericht in der Gebührenbefreiung für behinderte Menschen einen Verstoß gegen den gebührenrechtlichen Grundsatz der verhältnismäßigen Gleichbehandlung aller Nutzer gesehen hat, sieht der Entwurf des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vor, dass künftig finanziell leistungsfähige Menschen mit Behinderung einen ermäßigten Beitrag in Höhe eines Drittels des Rundfunkbeitrages entrichten sollen. Mit diesen Einnahmen soll die Finanzierung barrierefreier Angebote erleichtert werden. Menschen, die sowohl blind als auch taub sind, werden unabhängig von ihrem Einkommen befreit. Außerdem gibt es weiterhin Befreiungsmöglichkeiten aus finanziellen Gründen.

Der Petitionsausschuss kann die kritische Haltung des Petenten zur Höhe der Gehälter der Rundfunkintendanten durchaus nachvollziehen. Er hat insoweit jedoch keine Möglichkeiten der Einflussnahme. Die Budget- und Programmplanung der Rundfunkanstalten resultiert aus ihrer Programmautonomie und ist nicht Gegenstand staatlichen Einflusses und staatlicher Kontrolle. Die Aufsicht über die Rundfunkanstalten durch Gremien, die sich aus verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen und Organisationen zusammensetzen und einen Querschnitt der Bevölkerung abbilden. Die Aufgabe des Staates besteht vielmehr darin, Regelungen für die Organisation der Rundfunkanstalten zu treffen, die eine Erfüllung des Auftrags ermöglichen.

Eingabe-Nr.: L 17/824

Gegenstand: Rundfunkgebührenbefreiung

Begründung: Der Petent regt an, für Schülerinnen und Schüler, Studenten und Auszubildende grundsätzlich eine Rundfunkgebührenbefreiung vorzusehen. Diese Personengruppen verfügen grundsätzlich über niedriges Einkommen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann den Wunsch des Petenten nach einer generellen Gebührenbefreiung für die genannten Personengruppen nicht unterstützen. Sie würde dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen. Zum einen müssen Schülerinnen und Schüler, Studenten und Auszubildende nicht zwangsläufig über geringes Einkommen verfügen. Zum anderen ist auch das Verhältnis zu anderen Personengruppen zu betrachten, die möglicherweise über ein Einkommen in vergleichbarer Höhe verfügen, aber ebenfalls nicht von der Gebührenpflicht befreit sind.

Bereits jetzt erhalten zahlreiche Schülerinnen und Schüler, Studenten und Auszubildende eine Gebührenbefreiung. Beispielsweise sind Schülerinnen und Schüler, die bei ihren Eltern leben, nicht zur Zahlung der Rundfunkgebühr verpflichtet. Auch für Studenten, die BAföG beziehen, oder Schülerinnen und Schüler, Auszubildende oder Studenten, die Sozialleistungen erhalten, ist eine Gebührenbefreiung vorgesehen. Voraussetzung der Befreiung ist, dass als Nachweis der entsprechende Bescheid über den Bezug von Sozialleistungen vorgelegt werden kann. Wenn ein solcher Nachweis nicht erbracht werden kann, geht der Gesetzgeber davon aus, dass eine Befreiung nicht erforderlich ist und die Zahlung der Rundfunkgebühren möglich ist.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei einer Gegenstimme, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 17/803

Gegenstand: Kostenfreier Besuch von Kindertagesstätten

Begründung: Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition regt an, die Kindergartenbeiträge abzuschaffen und den Kindergartenbesuch kostenlos zu gestalten. Der Kindergartenbesuch solle dann verpflichtend sein. Er trägt vor, viele Familien könnten sich den Kindergartenbeitrag wegen der Preissteigerungen nicht mehr leisten. Dies gelte insbesondere auch für ausländische Familien. Der Kindergartenbesuch sei jedoch wichtig, um die deutsche Sprache zu erlernen und später schulische Probleme zu vermeiden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die vom Petenten gewünschte Kindergartenpflicht kann der Petitionsausschuss nicht unterstützen. Zur Begründung nimmt der Ausschuss Bezug auf die ausführliche Stellungnahme des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages.

Es ist auch nach Auffassung des Petitionsausschusses wünschenswert, eine beitragsfreie Kindertagesbetreuung einzuführen. So könnten alle Kinder optimal in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert und gebildet werden. Dadurch ließe sich ein wesentlicher Beitrag zur Chancengleichheit leisten. Die angespannte Finanzsituation der Freien Hansestadt Bremen lässt momentan eine kostenlose Kindertagesbetreuung aber nicht zu.

Seit einigen Jahren bildet die Kindertagesbetreuung einen Schwerpunkt bremischer Politik. Es wurden erhebliche Mittel aufgewandt, um die Bildungschancen für Kinder zu verbessern. Beispielhaft sind die Sprachförderung, das kostenlose Mittagessen und die Förderung von Kindern ausländischer und bildungsferner Herkunft auch außerhalb von Einrichtungen zu nennen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 17/772

Gegenstand: Vernichtung von Akten über die Heimerziehung

Begründung: Die Petentin dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition fordert, ehemaligen Heimkindern die sie betreffenden Akten kommunaler und kirchlicher Heimträger zugänglich zu machen. Das Recht auf Akteneinsicht dürfe durch Aufbewahrungsfristen und Aktenvernichtung nicht eingeschränkt werden. Hier gebe es ihrer Ansicht nach keine klare und bundesweit einheitliche Regelung. Mit der Petition geht es der Petentin nicht um die Verfolgung juristischer Ziele oder die Verunglimpfung der Kirchen, sondern vor allem um die Möglichkeit für

Betroffene, ihre eigene Kindheit aufzuarbeiten sowie um eine wissenschaftliche Aufarbeitung des Themas Heimerziehung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Landesjugendamt in Bremen hat sich bereits vor Gründung des runden Tisches Heimerziehung auf Bundesebene bemüht, eigene Unterlagen und Unterlagen der Jugendämter zu sichern. Im Ergebnis musste leider festgestellt werden, dass personenbezogene Unterlagen aus dem fraglichen Zeitraum auf behördlicher Seite kaum noch vorhanden sind.

Ausgehend von einer 30-jährigen Aufbewahrungspflicht sind alle Aufbewahrungsfristen für Heim- und Unterbringungsakten inzwischen abgelaufen. Dementsprechend konnte auch nur wenigen Betroffenen Einsicht in ihre alten Unterlagen gewährt werden.

Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie das Staatsarchiv wurden gebeten, zu einem späteren Zeitpunkt doch noch aufgefundene Akten und Dokumente, personenbezogene Daten und Einrichtungsakten auch nach Erreichen der Verjährungsfrist noch zu sichern und nicht mehr zu vernichten. Diese Vorgabe entspricht dem Aufruf durch die Vorsitzende des runden Tisches Heimerziehung zur Aussetzung von Aktenvernichtung.

Auf Initiative des Landesjugendamtes Bremen wurde auf Landesebene ein Arbeitskreis unter Einbeziehung aller betroffenen Ämter und Einrichtungen gebildet, der sich mit Fragestellungen des runden Tisches bezogen auf das Land Bremen beschäftigt. Dabei geht es auch um die mögliche Unterstützung Betroffener bei der Suche nach ihren Lebensgeschichten sowie um die historische Aufarbeitung der Heimerziehung im Land Bremen. Ein abschließender Bericht hierzu wird noch für dieses Jahr erwartet.

Eingabe-Nr.: L 17/780

Gegenstand: Vorschläge zur Kosteneinsparung beim Strafvollzug und Verbesserung der Sicherheit

Begründung: Der Petent trägt in seiner Petition diverse Verbesserungsvorschläge für den Strafvollzug und den Umgang mit Strafgefangenen vor und fordert deren Umsetzung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der außerhalb des Bundeslandes Bremen lebende Petent trägt in seinem Schreiben keinen Bezug zum Strafvollzug oder zur Justiz im Land Bremen vor. Zudem begehrt er teilweise Änderungen von Normen oder Sachverhalten, die in Bundesgesetzen geregelt sind und deshalb der Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers entzogen sind.

Hinsichtlich der vom Petenten vorgetragenen Vorschläge zum Strafvollzug ist zwar inzwischen eine Länderkompetenz gegeben, jedoch gilt in Bremen noch das Strafvollzugsgesetz, das damals als Bundesgesetz in Kraft getreten ist. Derzeit entwickelt eine Länderarbeitsgruppe unter Beteiligung Bremens ein Mustergesetz für den Strafvollzug, in der zahlreiche vom Petenten vorgetragene Punkte diskutiert und erörtert werden. Ein Ergebnis liegt jedoch noch nicht vor.

Ferner wurden einzelne Anliegen des Petenten, wie zum Beispiel die menschenwürdige Einzelunterbringung von Gefangenen, bereits bei der Sanierung der JVA Bremen weitgehend berücksichtigt. Hinsichtlich der vom Petenten geforderten besseren Entlassungsbegleitung ehemaliger Strafgefangener verfügt Bremen mit dem Entlassungsvor-

bereitungs pool für Straffällige und dem Kompetenz Centrum bereits über zwei bundesweit als vorbildlich anerkannte Einrichtungen.

Eingabe-Nr.: L 17/783

Gegenstand: Landesfischereirecht

Begründung: Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition regt an, eine eindeutige gesetzliche Regelung zur selektiven Entnahme maßiger und außerhalb der Schonzeit gefangener Fische zu treffen. Er trägt vor, so werde Anglern mehr Sicherheit bei der Ausübung ihres Hobbies gegeben. Außerdem werde durch die selektive Entnahme von Fischen der Fischbestand in den Gewässern geschützt und gefördert.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Bremen besteht keine Notwendigkeit für die gewünschte Gesetzesänderung. Nach dem bremischen Fischereirecht müssen nur Fische, die untermäßig sind oder deren Entnahme aufgrund gesetzlicher Regelungen verboten ist, zurückgesetzt werden, sofern sie noch lebensfähig sind. Weitere Regelungen zur Entnahme von Fischen bestehen nach dem bremischen Fischereirecht nicht. Insofern darf fischereirechtlich jeder Fisch zurückgesetzt werden.

Neben dem Fischereirecht ist beim Angeln auch das Tierschutzrecht zu beachten. Danach darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Vernünftige Gründe für das Angeln und die Tötung der Fische sind die Gewinnung von Nahrung oder die Durchführung hegerischer Maßnahmen an Gewässern. Wird mit dem Ziel der Nahrungsgewinnung gefischt und stellt sich beim Anladen eines gefangenen Fisches heraus, dass dieser gemessen am Zweck des Fanges sinnvollerweise zurückgesetzt werden sollte, entfällt der vernünftige Grund für die Tötung. Sofern der Zustand des Fisches es zulässt, darf er unverzüglich und schonend zurückgesetzt werden. Diese Freilassung hebt den vernünftigen Grund für die weitere Fischerei nicht auf.

Eingabe-Nr.: L 17/785

Gegenstand: Nutzung des ÖPNV für Rollstuhlfahrer

Begründung: Die Petentin dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition schlägt vor, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern, die den öffentlichen Personennahverkehr kaum nutzen können, einen anderen Nachteilsausgleich für Mobilität zu gewähren. Sie trägt vor, Menschen im Rollstuhl könnten aufgrund verschiedener Faktoren, wie beispielsweise der Liniengebundenheit des öffentlichen Nahverkehrs oder einer fehlenden durchgängigen Barrierefreiheit, kaum spontan und flexibel mit vertretbarem Zeitaufwand reisen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bremen ermöglicht seinen auf einen Rollstuhl angewiesenen Bürgerinnen und Bürgern ein hohes Maß an selbstbestimmter Mobilität. Auf allen Linien des bremischen öffentlichen Personennahverkehrs fahren Niederflurstraßenbahnen und Niederflurbusse. Eine barrierefreie Personenbeförderung ist daher gewährleistet.

Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, die den öffentlichen Personennahverkehr aus gesundheitlichen Gründen oder wegen der technischen Ausstattung ihres Rollstuhls nicht nutzen können, haben die

Möglichkeit, den Sonderfahrdienst zu nutzen. Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven gewähren Kosten für einen Sonderfahrdienst. Die Leistung umfasst bis zu 26 Einzelfahrten im Quartal und wird als Geldleistung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt. Es besteht auch die Möglichkeit, den Betrag in Form einer Guthabekarte zu erhalten.

Da Leistungen für den Sonderfahrdienst einkommens- und vermögensabhängig gewährt werden, hat der Senat vor einigen Jahren den für die Einkommensgrenze maßgeblichen Grundbetrag erhöht. Damit sollten Sonderfahrdienstleistungen für schwerstbehinderte Menschen einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht werden.

Eingabe-Nr.: L 17/833

Gegenstand: Datenschutz in der JVA

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass bei Überweisungen, die die Justizvollzugsanstalt für Gefangene vornimmt, für den Überweisungsempfänger und die Bank erkennbar sei, dass der Absender inhaftiert sei. Dies widerspreche den Grundsätzen des Datenschutzes.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat in seiner vom Petitionsausschuss angeforderten Stellungnahme mitgeteilt, er habe die Systemparameter bei Überweisungen vom Girokonto der Justizvollzugsanstalt Bremen mittlerweile geändert. Rückschlüsse auf die Inhaftierung seien nicht mehr möglich. Die Petition hat sich damit erledigt.

Eingabe-Nr.: L 17/834

Gegenstand: Arbeitslohn

Begründung: Der Petent hat seine Petition zurückgenommen.

Eingabe-Nr.: L 17/842

Gegenstand: Einstellung des Offenen Kanals

Begründung: Die Petentin hat ihre Eingabe zurückgenommen.